



MaKSimen KSenien RefleKSionen

Heute: Bedarfe und Verkehre – Anwendungshinweise für den pluralis bürocraticus

Nicht nur unter Juristen herrscht die Auffassung vor, dass unser Grundgesetz eine gute Verfassung ist – für das seit 30 Jahren geeinte Deutschland ebenso wie zuvor für das, was regional als „der Westen“ unseres Landes bezeichnet wurde. Sein Artikel 20 Absatz 1 beschreibt die Bundesrepublik Deutschland als einen demokratischen und sozialen Bundesstaat. Dass es sich bei ihr zunächst einmal um eine Republik handelt, braucht dieser Artikel nicht noch besonders zu betonen. Eine solche Verdoppelung der eigenen *raison d'être* hatte nicht einmal die Deutsche Demokratische Republik, eine inzwischen vom politischen Markt genommene Konkurrentin der Bundesrepublik, für angemessen gehalten. Von politischer Aristokratie und von Gottesgnadentum ist hierzulande jedenfalls seit über 100 Jahren keine Rede mehr, womit auch der für Zeitgenossen befremdliche *pluralis maiestatis* unter dem vielzitierten „Mantel der Geschichte“ verschwunden ist. Ein mit der Präambel „Wir, die Landesministerin für...“ beginnender Verordnungstext wäre zweifellos aus der Zeit gefallen, und wenn in wissenschaftlichen Texten einer herrschenden Doktrin noch bisweilen mit den Worten „wir hingegen meinen...“ zu Leibe gerückt wird, dann sprechen nicht die Autor(inn)en im Plural von sich selbst, wollen vielmehr nur ihre Leser mit einem plump-vertraulichen Trick zu einem „Du und ich“ vereinnahmen. Diese Redeweise ist als Schreibstil *passé* und nicht eben frei von Peinlichkeit. Sie als aristokratische Selbstüberhöhung zu missbilligen, wie es zuweilen aus Buchrezensionen herausklingt, deutet jedoch auf eine Fehlinterpretation hin. Anlass zu ernsthafter Sorge geben diese kleinen Entgleisungen nicht.

Von einer anderen Art Pluralbildung soll hier die Rede sein, und wiederum sei mit unserem (!) Grundgesetz begonnen. Dessen Artikel 33 Absatz 5 gewährleistet das Recht des öffentlichen Dienstes und verspricht, dass dieses unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums geregelt und fortentwickelt wird. Über diese Grundsätze wird nun, wie allgemein über die Berufsbeamten, gern und bisweilen verdienstermaßen gespottet. Zu ihnen gehört, wie alle Welt aus der Beobachtung weiß, das Recht auf eine dem öffentlichen Dienst gebührende Amtssprache. Wer hierbei nur an die Sprache alter Leute denkt, wird bei der Lektüre schriftlicher Studienleistungen rasch eines Besseren belehrt. Der Umgang mit Rechtsfragen scheint eine Einladung für den Gebrauch bürokratischer Sprachgewohnheiten zu sein. Zu diesen gehört die gewissenhafte Ausschöpfung eines leblosen Nominalstils („... ist

Folge zu leisten“, „... in Gemäßheit des Vertrags vom ...“). In Perfektion ist dieser Stil gepaart mit möglichst farblosen Verben („ist“, „hat“, „darf“, „muss“), und wo solche nicht aufzutreiben sind, gehören die Sätze jedenfalls ins Passiv gesetzt.

Nun brauchen unsere Studenten nicht erst die JuS aufzublättern, um über diese Unarten belehrt zu werden, auch wenn man sich immer wieder darüber verwundert, wie attraktiv diese sprachliche Attitüde subalternen Staatsdiener von ehemals noch bis heute zu sein scheint, sobald ernste Fragen des Rechts zu verhandeln sind. Sich davon zu lösen, ist im Grunde nicht schwer. Doch die Amtssprache ist schöpferisch. Bekanntlich legen Angehörige des öffentlichen Dienstes Wert auf die durchaus zutreffende Feststellung, dass sie nicht nur als Staatsdiener, sondern als Gestalter und Regulierer berufen sind, also nicht bloß mit Vollzugszielen daherkommen. Um dies zu beglaubigen, genügt natürlich die Übersetzung des Deutschen ins Passiv nicht. Da muss irgendwie etwas Größeres her, und hier ist es: der Plural! Vor allem in den Medien ist das allenthalben zu erkennen: Wer im Verkehrsministerium mehr als die Beihilfeanträge zu bearbeiten hat, erklärt sogleich „die Verkehre“ zu seinem Arbeitsgebiet. Die Medien haben diese Redeweise längst dankbar aufgenommen: Wird über die Versorgung von Schulen mit Hardware gesprochen, so geht es um pädagogisch begründete „Bedarfe“. Und werden Einstimmigkeitserfordernisse im EU-Recht kritisch beleuchtet, so ist in geschwollener Rede davon zu hören, dass die Mitgliedstaaten allesamt ihre „Politiken“ zu verfolgen bestrebt sind (für Grammatikfreunde: Auch dies ist ein Plural und nicht ein in schwedischer Grammatik daherkommender bestimmter Artikel!). Natürlich und schön ist fürwahr etwas Anderes! Am liebsten hätte sich der KSenien-Verfasser bei dieser Gelegenheit noch eine weitere sprachliche Scheußlichkeit unserer Tage vorgeknöpft: die „Schalte“ mit Einschluss der „Live-Schalte“ oder „Video-Schalte“. Aber Pech gehabt: Mit einem Plural hat diese Stilblüte nichts zu tun. Sprachliche Verunstaltung kann durchaus unterschiedliche Quellen haben (von der Sorge um politische Korrektheit war hier vorsichtshalber noch gar nicht die Rede). Der Lehrsatz, man solle nicht monokausal denken, gilt eben auch hier.

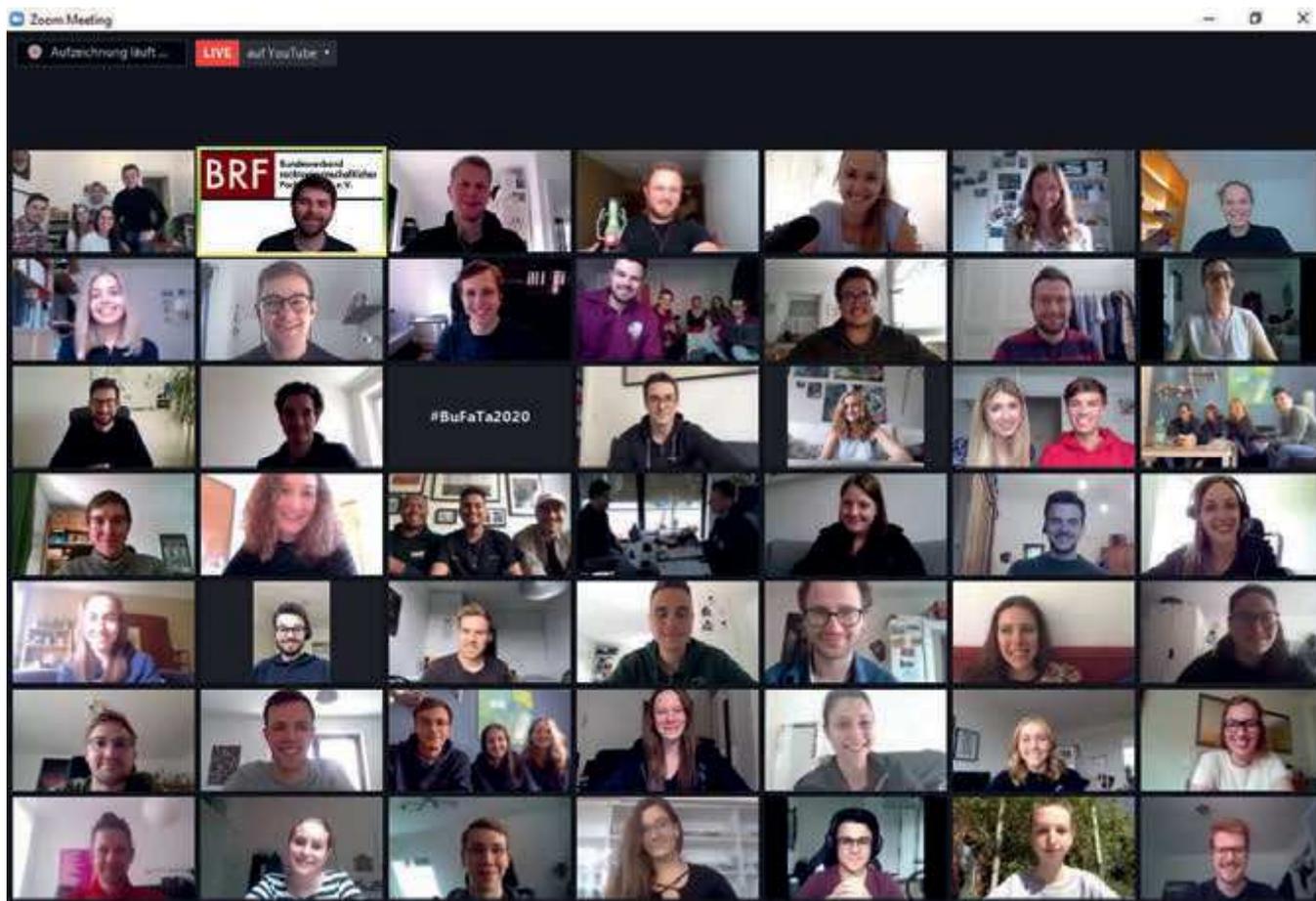
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Karsten Schmidt,
Bucerius Law School Hamburg

Bundesfachschaft

BRF: Digitale Bundesfachschaftentagung

Vom 5.–7.6.2020 fand unter dem Motto „Jurastudium 4.0 – Im Wandel der Effektivitätssteigerung durch die Digitalisierung“ erstmals eine Bundesfachschaftentagung (BuFaTa) des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. (BRF) in digitaler Form statt. Dabei stellt die BuFaTa die jährliche Hauptversammlung dar und dient als Austauschgrundlage der juristischen Ausbildung.

Mit der Begrüßung durch *Karsten Gerlach* (Vorstand BuFaTa) und *Marc Castendiek* (Vorsitzender des BRF) hat die digitale Tagung am Samstagvormittag begonnen. Trotz der Umstände war es erfreulich, mehr als 120 Studenten der 42 Mitgliedsfachschaften willkommen heißen zu dürfen.



Nach einigen Formalitäten wurde der neue Vorstand gewählt. Wir freuen uns, den Vorstand des Geschäftsjahrs 2020/2021 im Amt zu begrüßen, dessen Amtszeit mit dem 1.7.2020 begonnen hat.

Mit der Wahl der Gremienmitglieder wurde am Sonntag der letzte Tag der digitalen Tagung eröffnet. Anschließend wurden die Beschlussvorlagen der bereits durchgeführten Workshops debattiert.

So wurde unter anderem beschlossen, dass sich der BRF zukünftig für ein digitales Examen sowie für mehr Angebote und Transparenz bei den juristischen Datenbanken einsetzen wird. Gerade in Zeiten von Online-Semestern und geschlossenen Bibliotheken, schreitet die Digitalisierung immer weiter voran. Pilotprojekte und weitreichende Zugänge zu juristischen Datenbanken in der letzten Zeit bestätigen die Realisierbarkeit weitreichender Digitalisierungsmaßnahmen. Hierbei möchte der BRF auf die Möglichkeit der Wahl zwischen einem handschriftlichen oder einem digitalen Examen hinwirken. Ebenso ist mehr Transparenz bei Konsortialverträgen mit juristischen Datenbanken wünschenswert und wird zukünftig verfolgt.

Im Rahmen eines weiteren Workshops zur effektiven Beschlussfassung wurde die Relevanz von nachhaltigen Beschlüssen diskutiert und festgestellt, wie vielfältig die Funktionen von Beschlüssen sein können. Überdies stand auch die Zusammenarbeit mit externen Akteuren zur Debatte. Dabei ließ sich festhalten, dass hierarchische Verhältnisse innerhalb der Universitäten weiter von Bedeutung sind und die Zusammenarbeit mit einigen Gremien oftmals mit Vorurteilen belastet ist. Dem möchte der BRF entgegenwirken.

Der Verband nimmt sich dabei als Ziel, die Zusammenarbeit der Fachschaften mit studentischen und nicht-studentischen Verbänden innerhalb der Universitäten zu fördern.

► Weitere Informationen, sowohl zu unseren Tagungen als auch zu aktuellen Projekten, können auf www.bundeseffachschafft.de nachgelesen werden. Dort gibt es auch die Möglichkeit der Anmeldung zum monatlichen Newsletter. Über Anregungen sowie Fragen sowohl zur Tagung als auch zur Arbeit des BRF kann jederzeit Kontakt über info@bundeseffachschafft.de aufgenommen werden.

Stud. iur. Kira Kock, Münster

Fallvorschau

Im kommenden Heft wird unter anderem folgender Fall mit Lösung abgedruckt werden:

Richter am AG Nils Bubeck

Aktenvortrag – Zivilrecht: Anwaltsberatung – Geschenk oder geliehen?

Aktenauszug

1. Anwaltlicher Vermerk

Es erscheint Herr *Barton* und schildert folgenden Sachverhalt: „Ich führe einen Prozess gegen meine frühere Lebensgefährtin, Frau *Lafleur*, mit der ich von Anfang 2014 bis Mitte 2016 liiert war. Meine Freundin war damals etwas knapp bei Kasse und hat ihr Konto regelmäßig überzogen. Weil vertraglich bei ihrer Bank für die nur geduldete Überziehung Zinsen von fast 15% p.a. geschuldet waren, wurde